

Satzung
für die Wochenmärkte der Stadt Baden-Baden

- Wochenmarktsatzung -

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581 berichtigt S. 698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. November 2010 (GBl. S. 793) und der §§ 67, 70 und 70 a der Gewerbeordnung in der Fassung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 2011 (BGBl. I S. 1341) hat der Gemeinderat der Stadt Baden-Baden am 23.01.2012 folgende Satzung für die Wochenmärkte der Stadt Baden-Baden beschlossen:

§ 1
Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Baden-Baden betreibt die Wochenmärkte als öffentliche Einrichtung.

§ 2
Wochenmarktplätze, Markttag und Verkaufszeiten

- (1) Die Wochenmärkte werden montags und donnerstags auf dem Augustaplatz, dienstags und freitags auf dem Klosterplatz Lichtental und mittwochs und samstags auf dem Bernhardusplatz abgehalten.
- (2) Markttag, die auf einen Feiertag fallen oder aus anderen zwingenden Gründen nicht stattfinden können, werden von der Stadt Baden-Baden auf den vor dem Feiertag liegenden Werktag vorverlegt, an einen anderen Standort verlegt oder fallen aus. Der Montagmarkt am Augustaplatz fällt grundsätzlich aus, wenn ein gesetzlicher Feiertag auf einen Montag fällt.
- (3) Für die Wochenmärkte werden folgende Verkaufszeiten festgesetzt:
Augustaplatz: 07.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Bernhardusplatz: 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Klosterplatz: 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr
- (4) Soweit in dringenden Fällen vorübergehend Verkaufszeiten und Platz von der Stadt abweichend festgesetzt werden, wird dies in den beiden Tageszeitungen „Badisches Tagblatt“ und „Badische Neueste Nachrichten“ veröffentlicht.

§ 3
Zutritt

Die Stadt Baden-Baden kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt je nach den Umständen befristet oder unbefristet, räumlich begrenzt oder umfassend untersagen. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen die aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnungen gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

§ 4
Wochenmarktangebot

- (1) Auf dem Wochenmarkt der Stadt Baden-Baden dürfen nur die in der Gewerbeordnung festgelegten Gegenstände und Waren des täglichen Bedarfs, wie folgt, angeboten werden:

1. Lebensmittel im Sinne des § 2 Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) mit Ausnahme alkoholischer Getränke; zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden; der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Obst- und Kräuterlikören und Obstgeistern, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren werden, durch die Urproduzentin oder den Urproduzenten, ist zulässig;
 2. Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
 3. Rohe Naturerzeugnisse;
 4. Pilze dürfen nur angeboten werden, wenn den einzelnen Gebinden entweder ein Zeugnis über den Bezug der Pilze oder eine Tagesbescheinigung über die Pilzbe-schau beigelegt ist.
 5. Waren der Korb- und Seifenmacher, Besen- und Bürstenmacher, der Töpfer und Seiler, soweit sie hauswirtschaftlichem Gebrauch dienen und aus eigener Produktion stammen;
 6. Artikel aus Keramik, Ton, Gips (außer Porzellan), Kerzen;
 7. Alkoholfreie Getränke und zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle;
 8. Alkoholische Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle nur in Verbindung mit einer entsprechenden gaststättenrechtlichen Erlaubnis.
- (2) Der Handel mit lebenden Tieren ist untersagt.

§ 5 Zulassung zum Wochenmarkt

- (1) Für die Teilnahme am Markt ist eine schriftliche Zulassung erforderlich. Waren dürfen nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- (2) Die Zulassung ist schriftlich für einen bestimmten Zeitraum (Teilzulassung/Dauerzulassung) und unter Angabe des Warensortimentes und der benötigten Platzfläche beim Fachgebiet öffentliche Ordnung der Stadt Baden-Baden zu beantragen. Für die Zuweisung eines Standplatzes für einzelne Tage (Tagesstandplatz/Tageszulassung) genügt auch die mündliche Antragstellung unter Angabe des Warensortimentes und der benötigten Platzfläche beim Fachgebiet öffentliche Ordnung der Stadt Baden-Baden.
- (3) Die Stadt Baden-Baden wählt nach pflichtgemäßem Ermessen die Wochenmarktbeschickerinnen und Wochenmarktbeschicker aus und teilt diesen die Standplätze zu. Dies erfolgt entweder
 1. für einzelne Tage (Tageszulassung)
 2. für einen befristeten Zeitraum auf einzelne Markttage beschränkt (befristete Teilzulassung)
 3. für einen unbefristeten Zeitraum auf einzelne Markttage beschränkt (Teilzulassung) oder
 4. für einen unbefristeten Zeitraum in unbeschränkter Weise (unbefristete Dauerzulassung)

- (4) Die Stadt Baden-Baden berücksichtigt bei der Zulassung - insbesondere im Hinblick auf den begrenzt zur Verfügung stehenden Platz - die marktspezifischen Erfordernisse, insbesondere
1. das bereits vorhandene Warenangebot auf dem Markt und in dessen unmittelbarer Nähe
 2. das ausgewogene und vielfältige Angebot an frischen und qualitativ guten Waren
 3. den Grundsatz Erzeugerinnen und Erzeuger vor Händlerinnen und Händlern
 4. die zeitliche Reihenfolge des Bewerbungseinganges.
- Über die Zulassung wird innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach vollständiger Vorlage aller Unterlagen entschieden, bei Tageszulassungen spätestens am letzten Werktag vor Marktbeginn.
- (5) Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Beibehaltung eines bestimmten Standplatzes. Bei der Zuweisung kann für einzelne Plätze oder Stände ein bestimmter Warenkreis vorgeschrieben werden, sie kann unter Bedingungen erteilt oder mit Auflagen verbunden werden. Die Zuweisung erfolgt durch schriftlichen Bescheid.
- (6) Das Verfahren zur Teilnahme am Wochenmarkt nach § 5 kann über eine einheitliche Ansprechpartnerin oder einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden. § 42 a und §§ 71a bis 71 e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes kommen in der jeweils geltenden Fassung zur Anwendung.
- (7) Die Zulassung kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund versagt werden; dies gilt insbesondere, wenn
1. eine Untersagung zur Teilnahme an einer Veranstaltung nach § 70 der Gewerbeordnung erfolgt ist,
 2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht oder
 3. einer der in Absatz 4 genannten marktspezifischen Gründe vorliegt.

§ 6 Präsenzpflicht

- (1) Die Zuweisungsinhaberinnen oder die Zuweisungsinhaber haben die Pflicht, die Wochenmärkte in dem Umfang der erteilten Zuweisung zu beschicken. Die Verkaufszeiten sind einzuhalten. Ist es einer Zuweisungsinhaberin oder einem Zuweisungsinhaber wegen unvorhergesehener Ereignisse (z.B. Krankheit, Autopanne etc.) nicht möglich, den Wochenmarkt zu beschicken, so hat sie/er dies unverzüglich dem Fachgebiet öffentliche Ordnung der Stadt Baden-Baden telefonisch mitzuteilen.
- (2) Die Stadt Baden-Baden kann im Einzelfall bei entsprechender Begründung Ausnahmen zulassen.

§ 7 Auf – und Abbau

- (1) Kein Standplatz darf vor der Zuweisung benutzt werden. Die festgesetzten Grenzen des Standplatzes dürfen nicht eigenmächtig überschritten werden. Waren und Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens zwei Stunden vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Sie müssen spätestens zwei Stunden nach Beendigung der Marktzeit entfernt sein und können widrigenfalls auf Kosten der Zuweisungsinhaberin oder des Zuweisungsinhabers

zwangsweise entfernt werden. Während der Marktzeit ist das Einfahren auf den Wochenmarktplatz nicht zulässig.

- (2) Nach Anhörung der Beteiligten, im Interesse der Sicherheit und Ordnung des Marktverkehrs oder aufgrund marktspezifischer Erfordernisse, kann die Stadt Baden-Baden einen Tausch bzw. ein Zusammenrücken der Standplätze anordnen, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Entschädigung entsteht.
- (3) Der zugewiesene Platz darf nur zum Geschäftsbetrieb der Zuweisungsinhaberin oder des Zuweisungsinhabers und nur für den zugelassenen Warenkreis benutzt werden. Die Überlassung des Platzes an andere Personen oder die eigenmächtige, wenn auch nur vorübergehende, Änderung des Warenkreises ist nicht gestattet und berechtigt die Stadt Baden-Baden, die Zulassung zu widerrufen.
- (4) Soweit eine Dauer-, Teil- oder Tageszuweisung bis eine halbe Stunde vor Öffnung des Wochenmarktes noch nicht ausgenutzt ist, oder der Standplatz vor Ablauf der Marktzeit aufgegeben ist, kann ausnahmsweise das Fachgebiet öffentliche Ordnung der Stadt Baden-Baden unter Beachtung der Beschränkungen des § 5 Abs. 5 anderen Antragstellerinnen und Antragstellern Tageszulassungen für den betreffenden Standplatz erteilen. Bereits gezahlte Gebühren werden bei Fernbleiben nicht erstattet.

§ 8

Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen sind nur Verkaufsstände, Verkaufswagen und Verkaufsanhänger zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Wochenmarktplatz nicht abgestellt werden.
- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, die Höhe der Verkaufsstände – mit Ausnahme derjenigen für Blumen – darf 0,90 m, mit der Warenauslage 1,40 m nicht übersteigen. Kisten und ähnliche Gegenstände dürfen nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.
- (3) Bei der Lagerung von Lebensmitteln muss ein Abstand von mindestens 0,80 m vom Boden beachtet werden. Die Lagerung von Lebensmitteln auf dem Boden ist unzulässig.
- (4) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1 m überragen. Sie müssen eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Straßenoberfläche, haben.
- (5) In Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.
- (6) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass der Platz nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Stadt Baden-Baden weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (7) Die Verwendung von offenem Licht (z.B. Kerzen) auf dem Marktgelände und Handlungen, die ein Feuer verursachen können, sind nicht gestattet. Geschäfte und Stände mit Feuerungseinrichtungen dürfen nicht unmittelbar aneinander anschließen.
- (8) Verkaufsstände, Verpackungsmaterial, Leergut und nicht verkaufte Waren müssen nach Marktende wieder abtransportiert werden.

- (9) Waren oder sonstige Gegenstände dürfen nicht so aufgestellt oder angebracht werden, dass die Sicht auf andere Stände behindert oder der Marktverkehr beeinträchtigt wird. In Zweifelsfällen entscheidet das Fachgebiet öffentliche Ordnung der Stadt Baden-Baden.

§ 9

Widerruf der Zulassung und Beendigung des Nutzungsverhältnisses

- (1) Die erteilte Zulassung kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund von der Stadt Baden-Baden ganz oder für einzelne Markttage widerrufen werden, insbesondere wenn:
1. der Standplatz wiederholt nicht genutzt wird, es sei denn, es liegt eine Ausnahmegenehmigung nach § 6 Abs. 2 vor,
 2. der Platz des Marktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
 3. die die Zulassung innehabende Person oder deren Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen haben,
 4. die die Zulassung innehabende Person die erhobenen Wochenmarktgebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt hat oder mit zwei aufeinander folgenden Monatsgebühren in Verzug ist,
 5. bekannt wird, dass bei der Zulassung Versagungsgründe vorlagen oder nachträglich Tatsachen eintreten, die eine Versagung der Zulassung gerechtfertigt hätten,
 6. der zugeteilte Platz an andere Personen überlassen oder der Warenkreis eigenmächtig, sei es auch nur vorübergehend, geändert wird (vgl. § 7 Abs. 3).
- (2) Wird im Falle des Absatzes 1 Nr. 1 die Dauerzulassung teilweise für einzelne Markttage widerrufen, kann eine Teilzulassung erteilt werden.
- (3) Die Stadt Baden-Baden kann im Falle des Widerrufs die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen und auf Kosten und Gefahr der bisherigen Zuweisungsinhaberin bzw. des bisherigen Zuweisungsinhabers durchführen lassen.
Die Stadtverwaltung Baden-Baden kann sogleich wieder über die Standfläche verfügen.
- (4) Das durch Zulassung begründete Nutzungsverhältnis erlischt, insbesondere wenn
1. die Zuweisungsinhaberin oder der Zuweisungsinhaber stirbt,
 2. die Zahlungen eingestellt werden oder über das jeweilige Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird,
 3. die Firma der nutzungsberechtigten Person erlischt,
 4. bei befristeten Zulassungen Zeitablauf eingetreten ist.

§ 10

Verbot der Übertragung der Zulassung

Die Zulassung ist nicht übertragbar. Erbe oder Rechtsnachfolge begründen keinen Anspruch auf weitere Überlassung des zugeteilten Standplatzes.

§ 11 Verhalten auf dem Wochenmarkt

- (1) Jede ZuweisungsinhaberIn oder jeder Zuweisungsinhaber hat ihr/sein Verhalten und das Verhalten der für sie/ihn tätigen Personen auf dem Wochenmarktplatz und den Zustand ihrer/seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Marktes die Bestimmungen dieser Marktsatzung sowie die Anordnungen der Stadt Baden-Baden zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht, sowie die Verordnung über Preisangaben sind zu beachten.

Das Messen und Wiegen der Waren muss der Käufer ungehindert beobachten und prüfen können.

- (3) Es ist insbesondere unzulässig:
 1. Waren im Umhergehen oder durch Ausrufen anzubieten,
 2. Waren außerhalb der festgesetzten Marktzeiten zu verkaufen,
 3. warmblütige Tiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen,
 4. Abwässer anderweitig als in die dafür bestimmten Abläufe und Sinkkästen der Kanalisation einfließen zu lassen,
 5. Feste Stoffe, tierische und pflanzliche Abfälle, Öl, Benzin, Säuren, Laugen oder sonstige explosive Stoffe in die Abläufe gelangen zu lassen,
 6. Motorräder, Mopeds oder ähnliche Kraftfahrzeuge mitzuführen, bzw. mit einem Fahrrad innerhalb des laufenden Wochenmarktes zu fahren,
 7. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände ohne Genehmigung der Stadt Baden-Baden zu verteilen,
 8. Anschläge und Bekanntmachungen anzubringen, abzureißen oder zu beschädigen,
 9. zu betteln, zu hausieren oder mitleiderregende Gebrechen zur Schau zu stellen,
 10. Tiere frei laufen zu lassen,
 11. sich in betrunkenem Zustand dort aufzuhalten.
- (4) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 12 Sauberhalten des Wochenmarktes

- (1) Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden. Es dürfen nur handelsfähige, einwandfreie und den Vorschriften entsprechende Waren zum Verkauf angeboten werden. Das Sortieren und Aufbereiten von nicht handelsfähigen Warenpartien ist nicht gestattet. Abfälle dürfen nicht auf den Wochenmarktplatz eingebracht werden.
- (2) Das Innehaben eines Standplatzes verpflichtet dazu, die Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen von Schnee und Eis freizuhalten und bei Glätte mit geeignetem und zulässigem Material zu streuen. Die Schnee- und Eisbeseitigung ist bis zum Beginn der Verkaufszeit und ggf. bei Bedarf auch zusätzlich während der Marktzeit durchzuführen und umfasst innerhalb geschlossener Marktbereiche den Bereich jeweils bis zur Mitte des Durchgangs sowie bei Eckplätzen auch bis zur Mitte des Seitendurchgangs, außerhalb geschlossener Marktbereiche den Bereich vor und neben dem Standplatz in einer Tiefe von 2 Meter.

- (3) Leergut, Verpackungsmaterialien und sonstige sperrige Abfälle sind von den Zuweisungsinhaberinnen bzw. Zuweisungsinhabern oder dem Verkaufspersonal zu beseitigen. Es ist dafür zu sorgen, dass Papier oder anderes leichtes Material nicht verweht wird.
- (4) Die Zuweisungsinhaberinnen oder Zuweisungsinhaber von Verkaufsstellen, insbesondere von Schankstellen, Wurstbratereien u.ä., die für sofort zu verbrauchende Waren Verpackungen, Geschirr aus Plastik oder Pappe und dergleichen abgeben, müssen geeignete Abfallbehälter aufstellen.
- (5) Verpackungsmaterialien und Marktabfälle sind nach Beendigung des Marktes mitzunehmen.
- (6) Die Marktplätze sind von den Zuweisungsinhaberinnen oder den Zuweisungsinhabern bzw. deren Personal zu reinigen. Die Plätze müssen besenrein verlassen werden. Die Stadt Baden-Baden ist berechtigt, nicht ordnungsgemäß gereinigte Standplätze auf Kosten der Standplatzinhaberin oder des Standplatzinhabers reinigen zu lassen.

§ 13 Haftung

- (1) Die Zuweisungsinhaberin oder der Zuweisungsinhaber haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb des Verkaufsstandes entstehen.
- (2) Die Stadt Baden-Baden haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten für Schäden auf dem Markt.
- (3) Mit der Standplatzvergabe durch die Stadt Baden-Baden übernimmt diese keinerlei Haftung für die Sicherheit der mitgebrachten Waren und sonstigen Gegenstände der Zuweisungsinhaberin oder des Zuweisungsinhabers. Wer einen Standplatz inne hat, muss sich gegen Diebstahl, Sturm- und Feuerschäden selbst versichern.

§ 14 Marktgebühren

Für die Benutzung der Wochenmärkte werden Gebühren nach der Gebührensatzung der Stadt Baden-Baden für Wochenmärkte erhoben.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 142 Abs. 1 Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. sich trotz Untersagung Zutritt zum Wochenmarkt verschafft (§ 3)
 2. andere als die in § 4 festgelegten Gegenstände und Waren des täglichen Bedarfs anbietet
 3. am Markt ohne schriftliche Zulassung teilnimmt oder Waren außerhalb eines zugewiesenen Standplatzes anbietet und verkauft (§ 5 Abs. 1),
 4. mit der Zuweisung verbundene Auflagen und Bedingungen oder Beschränkungen auf einen bestimmten Warenkreis nicht einhält (§ 5 Abs. 5),
 5. gegen die Bestimmungen über das Anfahren, Auspacken und Aufstellen von Waren und Verkaufseinrichtungen und das Räumen der Marktplätze gemäß § 7 Abs.1 verstößt

6. den zugewiesenen Platz über den Geschäftsbetrieb und den zugelassenen Warenkreis hinaus nutzt oder den Platz anderen Personen zur Nutzung überlässt (§ 7 Abs. 3)
7. gegen die Bestimmungen über die Zulassung von Verkaufseinrichtungen und das Abstellen von Fahrzeugen gemäß § 8 Abs. 1 verstößt
8. gegen die Bestimmungen über die Ausgestaltung von Verkaufseinrichtungen bezüglich der Größe, das Abstellen von Gegenständen in Gängen und Durchfahrten und die Lagerung von Lebensmitteln gemäß § 8 Abs. 2 – 5 verstößt
9. gegen die Bestimmungen über die Standfestigkeit von Verkaufseinrichtungen und die Befestigung dieser an Bäumen, Schutzvorrichtungen und dergleichen ohne Genehmigung gemäß § 8 Abs. 6 verstößt
10. offenes Licht verwendet oder Handlungen, die ein Feuer verursachen könnten, vornimmt (§ 8 Abs. 7)
11. Waren oder sonstige Gegenstände so aufstellt oder anbringt, dass die Sicht auf andere Stände verdeckt oder der Marktverkehr beeinträchtigt wird (§ 8 Abs. 9)
12. Handlungen vornimmt, die nach § 11 Abs. 3 unzulässig sind
13. den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen den Zutritt verwehrt oder sich auf Verlangen nicht ausweist (§ 11 Abs. 4)
14. gegen die Bestimmungen zum Sauberhalten des Marktes nach § 12 Abs. 1 und Abs. 3 bis 6 verstößt
15. Standplätze und die in § 12 Abs. 2 benannten dazugehörenden Flächen nicht von Schnee und Eis freihält oder bei Glätte nicht mit zulässigem geeignetem Material streut (§ 12 Abs. 2)

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann bei Verstößen mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- € geahndet werden.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.03.2012 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Regelung des Wochenmarktes in Baden-Baden (Wochenmarktsatzung) vom 01.05.2004 in der Form der Änderungssatzung vom 30.11.2009 außer Kraft.

Die bundes- und landesrechtlichen Verfahrensvorschriften wurden beachtet.

Ausgefertigt: Baden-Baden, den 27.01.2012

Wolfgang Gerstner
Oberbürgermeister

Diese Satzung wurde am 03. Februar 2012 öffentlich bekanntgemacht.